

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gefälligstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 95 Hg.
Durch die Post bezogen 1,95 Mk. ohne Bestellgeld.
Einrückungsgebühr 15 Hg. die kleine Zeile.

Nr. 80. — 1916.

Weilburg, Dienstag, den 4. April.

68. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Befehl des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 1. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*)

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, wenn nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen angedroht sind, bestraft:

1. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand belieh, veräußert, verpfändet, verleiht, verschenkt, verkauft oder auf andere Weise veräußert, oder einen beschlagnahmten Gegenstand zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen er beschlagnahmt wurde, verwendet.

2. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

3. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

4. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

6. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

7. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

8. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

9. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

10. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

11. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

12. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

13. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

14. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

15. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

16. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

17. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

18. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

19. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

20. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

21. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

22. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffäden, Reinsäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Besondere Erzeugnisse;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wirkereien nötigen Mengen von Puffbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen Puffbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Vinters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Holland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genöppelte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbote.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten.

Nicht gestattet ist namentlich das Waschen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Knüpfeln, Flechten, Berechnen (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spinnen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reihen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen

Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strips und Kammlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterbetriebe vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Belegschein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Vinters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Altiengeellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripsen und Kammlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Vinters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverordnung getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Anänkelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung in Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strips und Kammlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung

In nachstehenden Fällen ist die Beschlagnahme nicht anzuwenden:

kum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitsbeschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Räumlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.

2. Mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Malleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitsbeschränkung ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Bordrücke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

¹⁾ Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gewonnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anschlag 12 500 kg
Sie darf also noch an regulärem Garn spinnen 7 500 „
20 000 kg

Ihre tatsächliche Garnherzeugung beträgt daher:

Abfallgarn 25 000 kg
reguläres Garn 7 500 „
32 500 kg

²⁾ In der Weberei X liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen, oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung B. II. 1800/2. 16. A. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinnte gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Biffer

4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages zwingt, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garne- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. A. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/I. 16. A. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Biffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbar Stelle ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

I. 2112.

Weilburg, den 30. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Dem Kriegsministerium ist die Anregung gegeben worden, die in den Schulen vorhandenen Bestände an alten, nicht mehr gebrauchten Tauen im Interesse der Rohstoffversorgung sammeln und verarbeiten zu lassen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister umgehend festzustellen, welche Vorräte an solchen Tauen in den höheren Lehranstalten, Lehrerbildungsanstalten, Mittel- und Volksschulen, sowie in den Privatschulen vorhanden sind, und ob der Verkauf mit Rücksicht auf die Schulzwecke angängig erscheint.

Die Feststellungen hierüber sind mit größter Beschleunigung zu treffen und in einer Übersicht nach untenstehendem Muster zusammenzustellen.

Diese Übersicht ist mir ohne Begleitbericht bestimmt bis zum 8. April d. Js. einzureichen; evtl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Den Termin ersuche ich genau einzuhalten.

Kreis
Gemeinde

gekommen sein solle. Man brauchte Gretschel nicht zu erzählen, welche Forderung der schwarze Prinz gestellt hatte, und Rosas Name sollte überhaupt nicht hineingezogen werden. Auf jeden Fall sollte Melned fest dabei bleiben, daß er Bentert niemals gesehen und nichts von ihm wisse. Welchen Verdacht Gretschel auch persönlich hegen mochte, beweisen konnte er ihm ja jetzt nichts mehr. Haralds Gefangenahme durch die Bande sollte dadurch erklärt werden — und man brauchte sich dabei gar nicht von der Wahrheit zu entfernen — daß er ihnen entgegengearbeitet habe, um einen geschätzten Patienten, der augenblicklich sehr schonungsbedürftig war, aus ihren Klauen zu befreien.

Die Tragödie, die sich heute abend abgespielt, hätte den einzigen Zeugen aus der Welt geschafft, der hatte betunden können, daß Benterts Leiche wirklich in der Riste gewesen. Was den Vorfall selbst betraf, so brauchten sie hier gar nichts zu erfinden, sondern einfach zu berichten, daß Krenzlin Flössel und dessen Frau in einem Wutanfall erschossen hatte, als es sich herausstellte, daß der Reiseforb und die in ihm enthaltene Riste nur mit Zeitungspapier angefüllt waren, und daß der Anführer der Bande von ihnen genau so an der Nase herumgeführt worden, wie Melned und schließlich auch Gretschel.

Die ganze Geschichte, die wir zu erzählen haben, schloß Harald, „entspricht fast in allen Punkten der Wahrheit bis auf den einen wichtigen Umstand, der nicht mehr bemerkt werden kann. Haben Sie alles genau verstanden, Herr Melned, und glauben Sie, Ihre Rolle Gretschel gegenüber durchführen zu können?“

„Ja, ja, tausendmal ja,“ rief Melned, der sich wieder ganz erholt zu haben schien. „Jetzt, da die entscheidende Last von meinen Schultern gefallen ist, kann ich wieder aufatmen. Ich kann wieder tapfer und stark sein. Und Sie, Harald, müssen mir vergeben, daß ich Sie, der Sie mein bester Freund waren, so feige meinem Vorteil opfern wollte. Aber wenn Sie wüßten —?“

„Bester Herr Melned,“ unterbrach ihn Harald, „es

Übersicht

über die in den Schulen (höheren Lehranstalten, Lehrerbildungsanstalten, Mittelschulen, Volksschulen, Privatschulen) vorhandenen Beständen an alten nicht mehr gebrauchten Tauen.

Laufende Nr.	Ort	Bezeichnung der Schule (Gymnasium, Seminar, höhere Knabenschule, höhere Mädchenschule, Privatschule usw.)	Vorhandenes altes Tauwerk	Davon können verkauft werden	Bemerkungen
			Zahl der Tauen	Zahl der Tauen	
			Ungefähres Gewicht in Kilogramm	Ungefähres Gewicht in Kilogramm	

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf von sich nicht zur Schlachtung eignendem Vieh.

Vieh, welches sich nicht zur Schlachtung eignet (tragendes und untreifes Vieh) und das von der heimischen Landwirtschaft abgestoßen wird, ohne daß es etwa an anderen Stellen im Inland zur Weiterverwertung zur Zeit untergebracht werden kann, wird jederzeit von der Ankaufsstelle für Rindvieh Berlin Abgeordnetenhaus aufgekauft.

Frankfurt a. M., 30. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand:

v. Bernus, Königlicher Landrat.

I. 2185.

Weilburg, den 1. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Kriegsausgleich für pflanzliche und tierische Düngemittel und Setze in Berlin beabsichtigt den Mohnanbau in allen Teilen des Deutschen Reiches, soweit der Boden für die Pflege dieser Pflanze geeignet ist, auf das Energischste zu fördern.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister in den Kreisen der Landwirte usw. sofort mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß Mohn so viel wie möglich angebaut wird.

Die möglichst umfangreiche Anpflanzung von Mohn liegt sowohl im gemeinnützigen Interesse, da derselbe einen hohen Prozentsatz von Del enthält, als auch im Interesse der Landwirte, da der Ernteertrag im Verhältnis zur Aussaat ein außerordentlich hoher zu sein pflegt. Der Kriegsausgleich ist bereit, den Interessenten das Saatgut, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von M. 1.— per kg zu liefern, kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, ob die jeweils zur Abgabe gelangende Saat solche von Schädlingen oder Klappmohn ist.

Da die Aussaat des Mohners spätestens im Laufe des Monats April erfolgen muß, so ersuche ich um sofortige weitere Veranlassung im Sinne vorstehender Ausführungen.

Ich lasse Ihnen in den nächsten Tagen Anbauempfehlungen zugehen und ersuche dieselben an zugänglichen Stellen zum Aushang zu bringen. Gleichzeitig werden eine Anzahl Anleitungen zur Anpflanzung zur gefl. Weiterleitung an die Landwirte übersandt.

Der Königliche Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 3. April mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Längs der Maas blieben alle Stellungen des Jans des nördlich des Forgeswalde zwischen Hancock und Belhincourt in unserer Hand. Südwestlich und südlich der Feste Douaumont stehen unsere Truppen im Kampf um die französischen Gräben und Stützpunkte.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Es hat sich nichts Wesentliches ereignet.
Durch deutsche Flugzeuggeschwader wurden auf

bedarf keines Wortes in dieser Richtung. Der Schatz hatte eine solche Macht über Sie erlangt, daß Sie Ihren eigenen Gedankens mehr fähig waren. Zudem war die Gesundheitszustand derart, daß es Ihnen von vornherein unmöglich gemacht war, sich gegen ihn zur Wehr zu setzen. Wir wollen alles vergessen und nur dem Himmel danken, daß Rose im letzten Augenblick vor einem schrecklichen Schicksal bewahrt worden ist.

„Wir müssen jetzt hinuntergehen und nach ihr und den armen, kleinen Lucilla sehen,“ bemerkte Dr. Schlegel, „außerdem ist es besser, wenn jemand unten ist, um Gretschel zu empfangen, denn ich denke mir, er wird sehr geduldig vor der Tür warten.“

Die drei Männer begaben sich also hinunter in den Salon. Lucilla lag bitterlich weinend auf ihrem Kissen und Rose, die neben ihr saß, gab sich alle erdenkliche Mühe zu trösten. Das arme Kind war tief unglücklich, weil ihr Vater hatte es sich nicht nehmen lassen, vor den Leuten des Bootes sich von ihr zu verabschieden, und wenn auch der Abschied sehr zärtlich gewesen, sie doch aus seinen Worten herausgehört, daß er den mörderischen Brand erraten, warum sie Doktor Schlegel hatte lassen.

„Lebe wohl, mein teures Kind,“ hatte er zu ihr gesagt, „als er ihr tränenerfülltes Gesicht sah.“ Sie haben sich oben böse Dinge zugetragen, aber wenn die Zeit auf mich auch schon begonnen hat, so habe ich doch das Gefühl, daß es mir gelingen wird, den Verfolgern zu entrinnen. Ich lasse dich in guten Händen zurück, Melned, denen du dich gern anvertrauen wirst, denn du bist ja bereits ergriffen.“

(Fortsetzung folgt.)

Der tote Vampyr.

Roman von H. Hill.

(Nachdruck verboten.)

„Dies ist nur eine Kabizwand, Vater, ich habe alles gehört, was ich für den Augenblick brauche. Das andere hat Zeit. Ich habe bereits Jan Küper, der unter mein Fenster kam, zu Gretschel geschickt, er soll so schnell wie möglich herkommen. Wir müssen uns also besprechen, damit wir ihm nichts Gegenteiliges erzählen.“

„Um Himmels willen, jede Spur des Korbes und der Riste vernichten,“ bat Melned, aus seinem blöden Hindämmern erwachend.

„Ich halte das nicht für ratsam,“ erklärte Harald. „Wir würden voraussichtlich nicht Zeit haben, die Arbeit zu vollenden, und er darf uns auf keinen Fall dabei treffen.“ Dann bat er seinen Vater, ihm einen Augenblick auf den Korridor zu folgen.

„Glaubst du,“ fragte er ihn dann, „daß er imstande ist, zu begreifen, wenn wir ihm erklären, was er Gretschel sagen soll oder fürchtest du, daß er sich verraten wird?“

„Morgen kann ich nicht mehr für ihn stehen,“ versetzte der alte Herr, „aber heute, in der Freude über seine Erlösung wird er vielleicht imstande sein, auf unsere Ideen einzugehen, wenn wir noch Zeit haben, sie ihm tüchtig einzupauken.“

„Also dann vorwärts!“ Harald rief Melned heraus und entwiderte ihm rasch, aber deutlich den Plan, den er zum Zweck von Gretschels Irreführung ausgedacht hatte. Melned sollte auf Befragen zugestehen, daß der schwarze Prinz und seine Bande ihn mit Erpressungen bedrängt hätten, weil sie angeblich in seinem Kofferschrant die Leiche Benterts gefunden hätten. Er habe sich durch ihre Drohungen, daß sie dies der Polizei anzeigen würden, breitschlagen lassen, trotzdem er keine Ahnung habe, wie die Leiche eines Menschen, den er nie gesehen in seinen Geistesdrang

Bahnhöfe Bogorjez, Ziboradzeja, an der Strecke nach
Minsk, sowie auf Truppenlager bei Ostrowi (südlich von
Minsk) Bomben abgeworfen. Ebenso durch eine unserer
Luftschiffe auf die Bahnanlagen von Minsk.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nicht Neues.

Seeres- und Marine-Luftschiffe haben heute Nacht die
Docks von London und andere militärische wichtige Punkte
der englischen Küste, sowie Dänischen angegriffen.

Oberste Seeresleitung.

Berlin, 3. April. (B. L. Z.) Zum dritten Male griff
ein Marine-Luftschiffgeschwader in der Nacht vom 2. zum
3. April die englische Küste, diesmal den nördlichen Teil
an. Edinburgh, Leith mit Dockanlagen am Firth of Forth,
New-Castle und die wichtigen Werftanlagen, sowie Hoch-
öfen und Fabriken am Tynefluß wurden mit sehr gutem
Erfolg mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt.
Gewaltige Brände und heftige Explosionen mit ausgedehnten
Einstürzen wurden beobachtet. Eine Batterie bei New-Castle
wurde zum Schweigen gebracht. Trotz heftiger Beschießung
sind alle Luftschiffe zurückgekehrt und gelandet.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Vorm Jahr. Am 4. April v. J. fanden im Westen
keine Kämpfe statt, am 5. begann der große Durch-
bruchversuch der Franzosen zwischen Maas und Mosel.
Der Versuch wurde diesmal als umfassungsbeziehung gegen
selbst Planken der deutschen Kräfte in den genannten Gebiet
unternommen, eine neue Armee war hierfür gebildet worden.
Der Feind griff nordöstlich, östlich und südöstlich von Verdun
an, ebenso bei Ailly, Apremont, Filly und nordwestlich von
Bort-a-Mousson. Obwohl die Franzosen nirgends Erfolg
hatten, vielmehr überall schwere Verluste erlitten, nahm
unsere Heeresleitung nach der neuerlichen Kräfteverteilung
des Gegners mit Recht an, daß er seine Angriffe fortsetzen
würde, nachdem die Ausichtslosigkeit aller seiner Be-
wehungen in der Champagne klar zutage getreten war.

Im Osten wurde am 4. ein russischer Ansturm auf
Mariampol unter schweren Verlusten für den Feind abge-
schlagen; Angriffe die der Feind am Tage darauf bei
Kulwaris und Augustow unternahm, blieben gleichfalls er-
folglos. Die Karpathenkämpfe dauerten beiderseits des
Baboreja-Tales mit unerminderter Heftigkeit fort. Stärkere
russische Kräfte, die östlich Jaleszegl am südlichen Dniestr-
Ufer festen Fuß zu fassen suchten, wurden nach mehrstündigem
Kampf zurückgeworfen, 1400 Russen wurden gefangen ge-
nommen und 7 Maschinengewehre erbeutet. Am Tage
darauf wurden in den Karpathen wichtige russische Stellungen
beiderseits des Baboreja-Tales von den Oesterreichern er-
obert und 5040 Mann zu Gefangenen gemacht. In den
entscheidenden Abschnitten wurde der Feind unter schweren
Verlusten für ihn zurückgeschlagen, weitere 2530 Russen
sind als Gefangene in die Hände der Oesterreicher.

Die Unfern vor Verdun.

In den Berichten der Heeresverwaltung, so heißt es in
dem Heft ergreifenden Aufsatze des Kriegesberichterstatters
der „Post“, Colin Ross, steht nicht von dem, was um
den Namen Vethincourt, Zoter Mann, Bau, Avocourt einen
vergänglichsten Schimmer von Mut und Treue und Selbst-
opferung gewoben hat. Aber die daheim sollen alles
wissen, alles. Keine Schilderung kann packend und lebendig
genug sein, damit auch ihre Herzen ganz voll und
hart von dem sind, das an der Front an Herrlichem und
Großem sich offenbart. Woher können sie denn! Woher
können sie tagelang im Granatfeuer, im schauerlichen, frierend und
blutend zwischen Toten und Sterbenden in Schlamm und
Schutt! Woher können sie stündlich den Tod, wenn nicht
zu Fuß daheim? Die Tausende und Millionen denken mit
ihren Weibern Deutschlands Herd, wackelt, ohne dies für
einen Besonderen zu halten, ohne Dank oder Anerkennung
zu erwarten, tun sie ihre Pflicht, nein, hundertmal mehr als
ihre Pflicht.

Sagt nicht „Selben“ von ihnen. Das Wort ist ab-
gegriffen. Und sie sind mehr als Selben. Der Held, der
im alles an eine lahne Tat setzt, kennt den Einsatz, kennt
auch den Preis, der ihm winkt. Und der lodende
Kampf wiegt reichlich die Gefahr auf. Aber was winkt
dann, die in diesem Kriege tausendfach stürmen und bluten,
ohne daß ihr Name auf die Welt kommt, ja ohne daß er
selbst über den kleinsten Romanbogen hinaus genannt
wird? Manches schwache Mädelchen ist darunter, das im
Frieden vor einem blühenden Gunde davonleitet; und das liegt
im wühlendsten Granatfeuer im zerstückten Graben,
ohne zu wissen, und springt auf das Signal ohne Zögern
hinan, ohne Zaudern, ohne Besinnen dem Tode entgegen.
Es ist etwas wunderbares um den Geist an der Front!
In einen solchen Geist — nach mehr als anderthalb Jahren
kriegt eine heilige Flamme brennt hier vor dem Feinde,
von der alle voll sind. Mann wie Führer. Wie im Anfang
des Krieges ist es. Als wären nicht lange Monate seit-
dem vergangen voll Blut und Qual, voll Schmerz und
Kämpfungen.

Denkt an die Tage der Robilmachung. Damals war
das heilig, rein und groß. Bewahrt Euch ein kleines
Stückchen davon im Alltagsleben. Sie sterben ja für
das Tägliche, stündlich. Seid stark! Hoff! Glaub! —
Es immer ist ein Krieg. Noch immer sind wir in Not.
Es ist ein ebenbürtiger erbitterter Gegner, dem der
entscheidende Kampf gilt. Frankreich kämpft um seine
Existenz. Und es ist nicht schwer her aus wir: weder an
Menschkraft noch an Geschützen oder Munition. Eines nur
mangelnd: der Wille und die Helden. Jedes zweifelnde,
zögernde Wort ist ein schlechendes Gift, das eine troste-
reiche Hoffnung tötet und mehr Schaden kann als tausend
Feinde. Nur wenn wir tiefinnig davon überzeugt sind,
woher wir siegen. Wir haben es mehr als einmal erlebt,
daß der effektive Ausgang eines Gefechtes so unentschieden
war, daß alles davon abhing, wer sich als Sieger fühlte
und demgemäß handelte. Ein winziges Plus von Willen
und Helden ist es häufig, das die Entscheidung beeinflusst
und die Wage sich zu gunsten des Willensstärkeren senkt
läßt.

Der dies schrieb, hat den Krieg in zwei Weltteilen ken-
nen gelernt und in diesem Kriege aus allen Fronten ge-
kämpft, aber eine solche Intensität des Kampfes wie hier
vor Verdun ist unerhört und fast unvorstellbar. Kein Bild,
kein Gleichnis kann einen Begriff von der Konzentration
von Geschützen und Geschossen geben, mit denen beide Ge-
gner gegeneinander wüten. Ich sah Truppen, die in diesem

Feuer Tage und Wochen ausbleiben, denen in exponierten
Stellungen kaum Verpflegung vorgebracht werden konnte,
denen die Kleider auf dem Leibe nicht trocken wurden und
die dennoch, starr vor Schmutz und Rasse, den Plan und
die Fische zu neuem Stürmen hatten. Wir glauben an
den Sieg, Mann wie Führer. Wir glauben und vertrauen
einander. Es giebt in Strömen, Hagelschloffen prasseln da-
zwischen. Da liegen sie nun in ihren feisch eroberten Stel-
lungen, in ihren flachen Gräben, die weder gegen das Un-
wetter noch gegen das feindliche Feuer Schutz bieten. Sie
liegen Mann an Mann, die Toten neben den Lebenden und
halten noch, durchdrängt und erschöpft, die Wacht gegen den
Feind. Wir können es ihnen nie danken, nie vergelten.
Wir können nur danach trachten, so rein und stark zu werden
wie sie, die der Tod geheiligt hat.

Der italienische Krieg.

Die Tätigkeit setzte an einzelnen Stellen der Front
beiderseits wieder ein. Am Tolmeiner Brückenkopf, im
Fellaabtschnitt und an der Dolomitenfront kam es zu mehr
oder weniger lebhaften Gefechtskämpfen. Italienische An-
griffe gegen das Frontstück zwischen dem großen und kleinen
Val und bei Schludersbach wurden abgewiesen.

Der englische Premierminister Asquith wurde bei
seiner Ankunft in Rom, wo er das Kabinett, voraussichtlich
vergebens, zu einer umfassenden Teilnahme an den Entente-
aktionen breitschlagen will, lebhaft begrüßt. Auch englische
Offiziere und zwei englische Kompagnie waren zu seinem
Empfang erschienen. Die Begeisterungslundgebungen sollen
wohl ein Plaisier auf die Bunde darstellen, das die Ab-
sehnung den gewünschten Kriegserklärung an Deutschland
den Engländern schlägt.

Der Balkankrieg.

Griechische Truppen in Südbalkanen. Nach Berner
Meldungen aus Athen sind starke griechische Truppenmassen
im Norddeputat konzentriert, wo sie sich feindmächtig verschanzen.
Sie hatten den Befehl, einem etwaigen Vormarsch der
Italiener energischen Widerstand entgegenzusetzen. An der
Grenze hätten Reibungen zwischen griechischen und italie-
nischen Grenztruppen begonnen. Der Entschluß, Norddeputat
nötigenfalls mit Waffengewalt zu behaupten, erregt große
Genugtuung in Athen. Gegen die von der Entente geplante
Landung portugiesischer Truppen in Saloniki ist Griechen-
land entschlossen, ebenso Widerstand zu leisten wie gegen
italienische Truppenlandungen.

Hollands wachsame Neutralität.

Erneut tauchten in Holland alarmierende Gerüchte auf.
Man hat allgemein das Gefühl, daß, wenn die große Masse
die Bedeutung der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen auch
immer noch nicht versteht, doch eine unmittelbare Gefahr
noch nicht besteht. Rührerischen Beobachtern kam übrigens
die jetzige weitere Verschärfung der Vorsichtsmaßnahmen
keineswegs überraschend, weil dem Frühjahr für die Ent-
wicklung der militärischen Lage allgemein große Bedeutung
zuerkannt wird und es daher nicht wundernehmen darf, daß
bei dem jetzigen günstigen Wetter, dem Aufstößen des
Bodens, den langen Tagen und den klaren Nächten die
Bedingungen für Operationen im großen Stille zu Lande
wie zur See von selbst sich ergeben, daß Holland in seiner
exponierten Stellung jetzt alle seine Neutralitätsmaßnahmen
verdoppelt und scharf ausschau hält.

Daß man auch in Deutschland dafür Verständnis zeigt
und der gewissenhaften Beobachtung der Neutralität seitens
Hollands gerecht wird, wird begrüßt. Wie schon wiederholt
betont wurde, bedingt die entschlossene Haltung Hollands
die Wahrung seiner Neutralität nach jeder Seite und die
energische Zurückweisung jeder Verletzung seiner
Souveränität. Das bedeutet aber keineswegs eine Beteili-
gung Hollands an Kriege, weil eine bewaffnete Zurückwei-
fung von Uebergriffen seitens Neutralen nach internatio-
nalem Recht niemals an sich als Kriegshandlung gelten
kann. Allgemein hat man nach Amsterdamer Meldungen
des „Tag“ den Eindruck, daß sich zwar auf dem europäischen
Kriegsschauplatz bedeutungsvolle und vielleicht entscheidende
Ereignisse vorbereiten, Holland dabei aber seine Unabhängig-
keit des Handels behaupten und seine ausschließlich natio-
nale Politik weiterführen wird.

Lokal-Nachrichten.

Wien (L. Z.), den 4. April 1916.

Bei Viehverkäufen beachtenswert. Der Viehhändler
hat gemäß § 8 der Satzung des Viehhandelsverbandes für
den Regierungsbezirk Wiesbaden für jeden abgeschlossenen
Viehhandel nach vorgeschriebenem Muster dem Verband
eine Anzeige zu erstatten und ist weiter verpflichtet,
auf Wunsch dem Verkäufer eine Abschrift der Anzeige
auszuhändigen. Im allgemeinen Interesse ist es erwünscht,
daß sich die Verkäufer diese Abschrift geben lassen, um sie
erforderlichenfalls dem Verband vorlegen zu können. Der
Verband wird durch den Vergleich der eingereichten An-
zeigen eine Kontrolle über die Richtigkeit der erstatteten
Anzeige erhalten.

Wie kann ich dazu beitragen, den Goldschatz der Reichs-
bank zu stärken, auch wenn ich keine Goldmünzen mehr
abzugeben habe? Der Kampf, den unsere Feinde auf-
gegendigt haben, wird nicht nur an der Front sondern auch
hinter der Front geführt. England sucht uns auszuhungern
und wirtschaftlich zu vernichten; aber es wird ihm nicht
gelingen, wir werden den wirtschaftlichen Kampf mit dem-
selben Erfolge führen, wie den militärischen. In diesem
wirtschaftlichen Kampfe ist es von der allergrößten Wich-
tigkeit, unsere Goldreserven der Reichsbank zuzuführen;
deshalb gebe, wer entsprechendes Gold und Silber hat, dies
dem „Vaterlandsbank“ (Geschäftsstellen für Postsendungen;
Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 7, und Krefeld,
Ostwald 56). Das Gold wird der Reichsbank verkauft und
der Erlös für die Witwen und Waisen der gefallenen
Soldaten verwendet. Jeder Spender hat Anspruch auf
einen wie Platin glänzenden Gedenkerings aus einem
von der Firma Krupp gestifteten und nichtrostenden Eisen.

Die sichersten Frühlingsboten. Die ersten Schwalben
sind im Laufe dieser Woche wieder bei uns eingetroffen.
Sie gelten als die sichersten Frühlingsboten, denn, da sie
ausschließlich von Insekten leben, verschieben sie ihre Rück-
kehr stets bis zum Eintritt der wärmeren Tage. Auch die
massenhaft in den Feldern anzutreffenden Lerchen, die sich

bereits eifrig dem Nestbau im Rlee- und Kornfelde widmen,
sprechen sehr für die dauernde Einkehr milder Frühlings-
witterung.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

Limburg, 3. April. Gestern vormittag wurde in feier-
licher Weise die renovierte evangelische Kirche und die neue
Orgel eingeweiht. Die Weihe nahm der Generalsuperin-
tendend Ohly aus Wiesbaden vor, der auch die Festpredigt
hielt. Die renovierte evangelische Kirche wurde in mehr als
halbjähriger Arbeit vollständig umgestaltet und zeigt nun
ein dem Geschmack unserer Zeit entsprechendes Bild.

Wiesbaden, 2. April. Den 62 Frauenvereinen der
Stadt ist es gelungen, in 3 Monaten 40 000 Mk. für die
Hinterbliebenen der Gefallenen zu sammeln. — Wie teuer
das Pferdefleisch geworden ist, zeigt die Tatsache, daß
gestern ein Metzger für ein lahmes Pferd 900 Mark zahlte.

Schwerte, 2. April. Wegen Ueberbreitung der Höchst-
preise beim Verkauf eines fetten Schweines wurde ein
Landwirt zu 350 Mark und der Käufer zu 50 Mark ver-
urteilt.

Darmstadt, 3. April. Wegen umfangreicher Wechsel-
fälschungen wurde der 55 jährige Fabrikant Wilhelm Schuch-
mann in Michelstadt i. O. von der Strafkammer unter
Zubilligung mildernder Umstände zu zwei Jahren drei
Monaten Gefängnis verurteilt. Drei Monate Untersuchungs-
haft werden ihm angerechnet.

Koblenz, 1. April. Heute ist mit dem Bau der neuen
Eisenbahnbrücke über den Rhein in der Nähe von Neuwied
begonnen worden. Sie wird hauptsächlich zur Verbindung
der rechten Rheinseite mit der rechtsufrigen Moselbahn
dienen, deren Bau ebenfalls in Vorbereitung ist.

Koblenz, 2. April. In Pünderich an der Mosel starb
eine Mutter von 7 Kindern, deren jüngstes 3 Jahre alt
ist. Vor Aufregung bekam eine halbe Stunde danach der
Vater einen Herzschlag, der ebenfalls seinen Tod herbei-
führte.

Koblenz, 1. April. Das Rheinische Pionier-Bataillon
Nr. 8, das durch seine ständige Garnison hier mit der
Bürgerchaft eng verbunden ist, beging das 100jährige
Bestehen. Die Feier war der Zeit entsprechend nur einfach
und ernst.

Berlin, 2. April. (B. L. Z.) Bekanntmachung. Durch
ein Erbe seiner Majestät des Kaisers der Osmanen
werden vom Jahrgang 1312 (1896) alle, vom Jahrgang
1313 (1897) diejenigen ottomanischen Untertanen, die in
den Wilajets Erzerum und Sivas geboren sind, unter die
Fahnen berufen.

Amsterdam, 2. April. (B. L. Z.) Dem „Maasboode“
wird aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt, daß von den eng-
lischen Schiffen zwischen dem Noordhinder Leuchtschiff und
der Galloper Boje ein Minenfeld gelegt worden sei.

Lezte Nachrichten.

Berlin, 3. April. Zum goldenen Militärjubiläum des
Generalobersten von Eichhorn überbrachte laut „Berliner
Volkszeitung“ General Bismann die Wünsche der Armee
des Generalfeldmarschalls von Hindenburg und pries den
Generalobersten als einen guten Kameraden. Weiterhin
wurde seiner militärischen Erfolge gedacht als entschei-
dender Flügel in der Winter Schlacht, als Sturmbock vor
Kowno und als Brechbock in den letzten Wochen, als er
daran ging, die russische Entlastungsoperation abzuwehren.

Konstantinopel, 3. April. (B. L. Z. Nichtamtlich.) Wie
das türkische Hauptquartier mitteilt, versenkten Untersee-
boote in den Gewässern nordöstlich von Batum ein russisches
Transportschiff von ungefähr 12 000 Tonnen mit Soldaten
und Kriegsmaterial.

Eine holländische Erklärung.

(Zb.) Aus Wien wird der „Kreuzzeitg.“ berichtet: Ueber
die Gründe der militärischen Vorkehrungen Hollands ist
folgendes mitgeteilt worden: „Die holländische Regierung
ließ durch ihr Korrespondenzbureau veröffentlichen, daß die
militärischen Vorbereitungen dadurch veranlaßt worden
seien und der Ministerrat diese Vorkehrungen deshalb ver-
fügt hat, weil die Regierung Kenntnis erhalten hat von
gewissen, auf der Pariser Konferenz offenbar ausgeheckten
Plänen, an der holländischen Küste zu landen.“ — Diese
amtliche Mitteilung wurde veröffentlicht, um anderen irri-
gen Anschauungen entgegenzutreten, die nach dem Bekannt-
werden der Beschlüsse des Ministerrates in Umlauf ge-
kommen waren.

Die Bulgaren in Griechenland.

(D. D. P.) „Corriere delle Sera“ meldet aus Athen:
Die Annahme, daß die Ueberbreitung der griechischen
Grenze durch bulgarische Truppen den Unwillen der Grie-
chen aller Parteien erwecken werde, bestätigt sich nicht. Die
Bulgaren haben bereits drei Grenzdörfer besetzt, die ohne
Zwischenfall von den griechischen Truppen und der Be-
völkerung geräumt wurden.

Der Krieg mit England.

(Zb.) Graf Reventlow spricht in der „D. Z.“ die Hoff-
nung aus, daß die beiden Luftangriffe auf England kei-
neswegs nur als Gegenmaßregel für die Untat der Bara-
longmannschaft aufzufassen seien, sondern daß es sich um
den Anfang einer großen Aktion handle. Graf Reventlow
sagt: Bei rücksichtsloser Ausnutzung unserer Luftschiffe und
ihrer Angriffsmittel glauben wir, daß sie eine Waffe ge-
rade England gegenüber von großer Einwirkung werden
würden. Graf Reventlow hofft deshalb, in den beiden
Luftangriffen dieser Tage einen Anfang sehen zu dürfen.
Trifft das zu, so kann man sicher keinen Anstand nehmen,
diesen Anfang als vielversprechend zu bezeichnen.

Die verschärfte Blockade.

(B. L. Z.) Die „Magdeburgische Zeitung“ erzählt
aus Genf: Pariser Blättermeldungen zufolge ist der Be-
ginn der verschärfen Blockade seitens der Verbandsmächte
gegen die neutralen Länder auf den 18. April festgesetzt.
Die neutralen Regierungen sollen gemäß der Beschlüsse
der Pariser Konferenz bei Ankündigung der Blockadever-
schärfung in aller Form davor gewarnt werden, die
Blockade zu umgehen.



Der österreichische Thronfolger an der Ostfront.

Erzherzog Karl Franz Joseph, der österreichische Thronfolger, besuchte kürzlich unsere Ostfront und stattete dabei auch dem Generalfeldmarschall Prinzen Leopold von Bayern einen Besuch ab. Unsere Aufnahme wurde vor dem Quartier des Prinzen Leopold aufgenommen und zeigt: (1) Erzherzog Karl Franz Joseph, (2) Generalfeldmarschall Prinz Leopold von Bayern, Führer einer Armeegruppe, (3) Generaloberst von Borrich, Führer einer Armeegruppe, (4) R. und R. Oberstleutnant und Graf Ledochowski, Obenstehend (X) Seine Durchlaucht R. und R. Generalmajor Prinz Lobkowitz.



Offenbarung Joh. 2, Vers. 10.

Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, dass am 10. März 1915 bei einem Sturmangriff unser lieber, braver Sohn, Bruder, Schwager, Onkel, Enkel, Nefte und Bräutigam,

der Reservist

Gustav Adolf Mandler

2. Massur. Infantr.-Regt. Nr. 147

im Alter von 24 Jahren den Heldentod gestorben ist.

Und in russischer Gefangenschaft starb im August 1915 unser lieber, braver, Sohn, Bruder, Schwager, Onkel, Enkel und Nefte,

der Kriegsfreiwillige

Ottmar Mandler

Reserve-Infantr.-Regt. Nr. 223

im Alter von 21 Jahren.

In tiefem Schmerze:

K. Mandler, Lehrer und Frau geb. Arnold.

Lisette Mandler.

Regina Heipp geb. Mandler.

Wilhelm Mandler (vermisst 9. 9. 14) und Frau.

Auguste Mandler.

Adelheid Mandler.

Arnold Heipp z. Zt. im Felde.

Kath. Arnold.

Anna Arnold.

Paula Krüger als Braut.

Kirschhofen, Frankfurt a. M., Bettenhorn, Herne.

Im Anfertigen moderner Tages-Frisuren

in und außer dem Hause
empfiehlt sich

Gertrud Sonnwald.

Schöne

5-Zimmerwohnung

mit Küche und Zubehör per 1. Juli 1916 zu vermieten.

G. G. Rosenkranz Erben.

Markt 11

Fertige Betten

in bester Ausführung stets
vorrätig. Eigenes Fabrikat.

M. Thilo Nachf.

Wohnung

von 3 bis 4 Zimmern
mit allem Zubehör per 1. Juli
eventl. auch früher zu ver-
mieten. W. H. Göhning.

Abhäuser Weg Nr. 5

Erdbesch. 4-Zimmerwoh-
nung mit allem Zubehör
und Gartenanteil per sofort
billig zu vermieten.

W. Moser jr.

Lehrling

sofort gesucht.

Gg. Hauch.

Kasino.

Montag, den 10. April, 6 1/2 Uhr, (wenn nötig
Donnerstag, den 13. April)

Mitgliederversammlung

im „Deutschen Haus“.

Tagesordnung:

Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Der Vorstand.

Städt. Fischverkauf.

Für die Karwoche sind uns Karpfen (lebend) im
Gewicht von 3/4—1 Pfd. für unsere Einwohner angeboten
worden.

Der Verkauf ist dem Fischhändler Sonnwald zum
Preis von M. 1.05 pr. Pfd. übertragen; derselbe nimmt
Bestellungen bis zum 5. April, mittags 12 Uhr entgegen.

Weilburg, den 13. März 1916.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. April, vormittags 11 1/2 Uhr,
werden im hiesigen Gemeindevald Distrikt „Ried 12“
versteigert:

333 Rmtr. Buchen-Scheit u. Knüppel und
2100 Buchen-Wellen.

Edelsberg, den 2. April 1916.

Müller, Bürgermeister.

Brennspiritus „Heroldmarke“

loftet ab 1. 4. 1916

90% M. — 52 das Liter

95% M. — 55 das Liter.

Kriegs-Postkarten

vorrätig bei

A. Gramer.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis).

Jäger-Regiment Nr. 80.

Jäger-Krämer aus Weilburg, bisher vermählt, zur
Truppe zurück.

Infanterie-Regiment Nr. 81.

Heinrich Schöll aus Weinbach leicht verw. Rudolf
Demmer aus Weilburg gefallen. Karl Frohwein aus
Kunkel leicht verw. Friedrich Adersmann aus Ennerich
leicht verw. Josef Bastian aus Dillhausen leicht verw.



Am Donnerstag, den 6. d. Mts., abends
9 Uhr

Monatsversammlung

im „Kassaner Hof“. Um zahlreiches Erschei-
nen bittet der Vorstand.

Rotes Kreuz.

Abteilung V „Vereinslazarett“.

Anfangs April soll nach Beschluß des Vorstandes ein
weiterer Ausbildungskursus für Pflegerinnen in
unserem Vereinslazarett stattfinden.

Die Töchter unserer Stadt, welche Zeit, Freudigkeit
sowie Ausdauer dazu haben und das 20. Lebensjahr über-
schritten, werden freundlich gebeten, sich schriftlich oder
mündlich bis 5. April 1916 bei dem Unterzeichneten
anmelden zu wollen.

Der Vorsitzende: Karthaus.

Submissions-Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen aus dem
Stadtwald nachstehende Nadelholz-Ruhdölzer verkauft
werden:

Totalität:

Los I. Dist. 11 Gänseberg: 1 Fichtenstamm 10/64 = 3,22
fm. Nr. 393 (trocken.)

Los II. Dasselbst: 2 Fichtenstämme mit 3,84 fm. Nr. 291
14/36 = 1,43 fm. (Windfall.) Nr. 292 6/44 = 0,91
fm. Nr. 294 10/42 = 1,50 (die 2 letzteren trocken.)

Los III. Dist. 18 Kanapee: 2 Fichtenst. mit 4,28 fm.
Nr. 287 21/37 = 2,26 fm. Nr. 288 21/35 = 2,03 fm.
(Windfall.)

Los IV. Dasselbst: 4 Fichtenstämme mit 4,28 fm. Nr. 285
= 14/25 0,69 fm. 286 16/29 = 1,06 fm. 289 24/28
= 1,48 fm. 290 24/29 = 1,59 fm. (Windfall.)

Los V. Dist. 14 und 15 c Kiesel: 2 Fichtenst. 3. Kl. mit
1,37 fm. Nr. 270 u. 279 (Windfall.)

Los VI. Dist. 14 und 15 c Kiesel: 13 Fichtenst. 4. Kl.
mit 3,10 fm. Nr. 267—269, 271—278, 280, 281.
(Windfall.)

Los VII. Dist. 15 a Kiesel: 2 Kiefernstämme mit 2,12 fm.
Nr. 283 17/30 = 1,20 fm. 284 16/27 = 0,92 fm.
(Windfall.)

Los VIII. Dist. 1a Gänseberg: 2 cm Fichtennußknäuel
2 m lang Nr. 398.

Die Angebote, womit sich der Bieter den allgemeinen
Holzverkaufsbedingungen unterwirft, sind bis zum 12.
April 1916, vormittags 9 Uhr hierher einzureichen. Die
Öffnung der Gebote erfolgt um 10 Uhr vormittags an
selben Tage.

Weilburg, den 2 April 1916.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Freitag, den 7. April 1. Jg., mittags 1 Uhr an-
fangend, kommt im hiesigen Gemeindevald Distrikt „
Riesbad nachstehendes Holz zur Versteigerung:

15 Eichen-Stämme 4. Kl. mit 8,63 fm.

(über 30 cm Durchmesser),

geeignet zu Bau- und Wertholz,

55 Fichten-Stangen 3. Klasse,

10 „ „ 5. Klasse,

38 Rm. Eichen- u. Buchen-Scheit u. Knüppel

(darunter 6 Eichen-Nr. 2 m lang),

7 Rmtr. Nadelholz-Scheit u. Knüppel.

1500 Eichen- und Buchen-Wellen.

Escherhausen, den 2. April 1916.

Der Bürgermeister: Friedrich.

Fruchtpreise.

Frankfurt, 3. April 1916.

Weizen hiesiger 28.80—00.00 M., Roggen 24.80—
00.00 M., Gerste (Ried- und Pfälzer) 33.00—00.00 M.,
Gerste (Weitrauer) 33.00—00.00 M., Hafer (hiesiger)
33.00—00.00 M.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg.

Wettervorausage für Mittwoch, den 5. April 1916.
Zunächst noch heiter, später Bewölkungszunahme,
doch vorläufig noch trocken, tagsüber recht warm, schwache
Gewitterneigung.

Vaterlandsdank

sammelt zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinter-
bliebenen der im Kriege Gefallenen und

bittet herzlich

um Einlieferung von entbehrlichen Gold- und Silbergegen-
ständen, Schmuck aller Art, Uhren, Dosen, Münzen, goldener
Zahnersatz und Bruchstücke aller Art bei ihren Sammel-
stellen.

Postsendungen nehmen auch an die Haupt-Geschäfts-
stelle Berlin SW. 11, im Kgl. Kunst-Gewerbe-Museum,
und die Geschäftsstelle in Arefeld, Ostwall 56. Jeder
Spender erhält gegen eine Gebühr von 50 Pfg. Anspruch
auf einen Erinnerungsring aus nichtrostendem Eisen.

Bestellungen

auf das soeben begonnene II. Vierteljahr des

Weilburger Anzeigers

werden noch immer von unsern Ansträgern, Agenturen und
den Postanstalten entgegengenommen.

Die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern
wird, soweit möglich, erfolgen.

Weilburger Anzeiger.